

schlossenen Orte, von Feuerstätten und Kaminen entfernt, aufbewahrt werden.

§ 33

Grössere Vorräthe von Schiesspulver, Reibzündhölzchen und Zündkapseln sind nur in vollkommen feuersichern, von der Gemeinde-Feuer-Kommission untersuchten und von ihr gutgeheissenen Lokalitäten aufzubewahren.

§ 34

Alles Schiessen in einer Ortschaft oder in der Nähe von Gebäuden, insofern es nicht unter militärischer Leitung oder in Schiessstätten geschieht, ist gänzlich verboten.

Für das Schiessen bei feierlichen und besonderen Anlässen ist beim Landgerichte die Bewilligung einzuholen.

§ 35

Schützen, Jäger, Steinsprenger und überhaupt alle diejenigen, welche Pulver gebrauchen, sollen solches in feuersichern Lokalitäten aufbewahren.

Zweiter Abschnitt.

Baupolizeiliche Vorschriften.

§ 36

Alle Feuerstellen, in Wohnhäusern sowohl als in allen andern Gebäuden, in welchen gefeuert wird, sollen durchwegs von solidem Mauerwerk und feuerfest gebaut sein.

§ 37

In Küchen, sowie überhaupt in allen Räumen, in welchen behufs der Betreibung eines Gewerbes gefeuert werden muss, soll der Fussboden nicht blos um den Herd herum, sondern durchgehends oder mindestens so weit, als es die Feuerkommission zur gänzlichen Sicherstellung für nöthig erachtet, mit Ziegeln, Steinplatten oder gutem Pflasterwerk belegt werden. Ebenso muss die Decke entweder gewölbt oder mit Pflasterguss versehen sein.

§ 38

Die Oefen sollen nirgends auf blosse Bretterböden gemauert oder gestellt werden, sondern es müssen unter denselben Unterlagen von Ziegeln, Stein oder Eisenplatten angebracht werden.

Bei allen eisernen Oefen ist noch ganz besondere Vorsicht geboten.